

Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien in Schritt 2 der Phase I der Standortauswahl

STA-VM.3

Zeitliche Einordnung

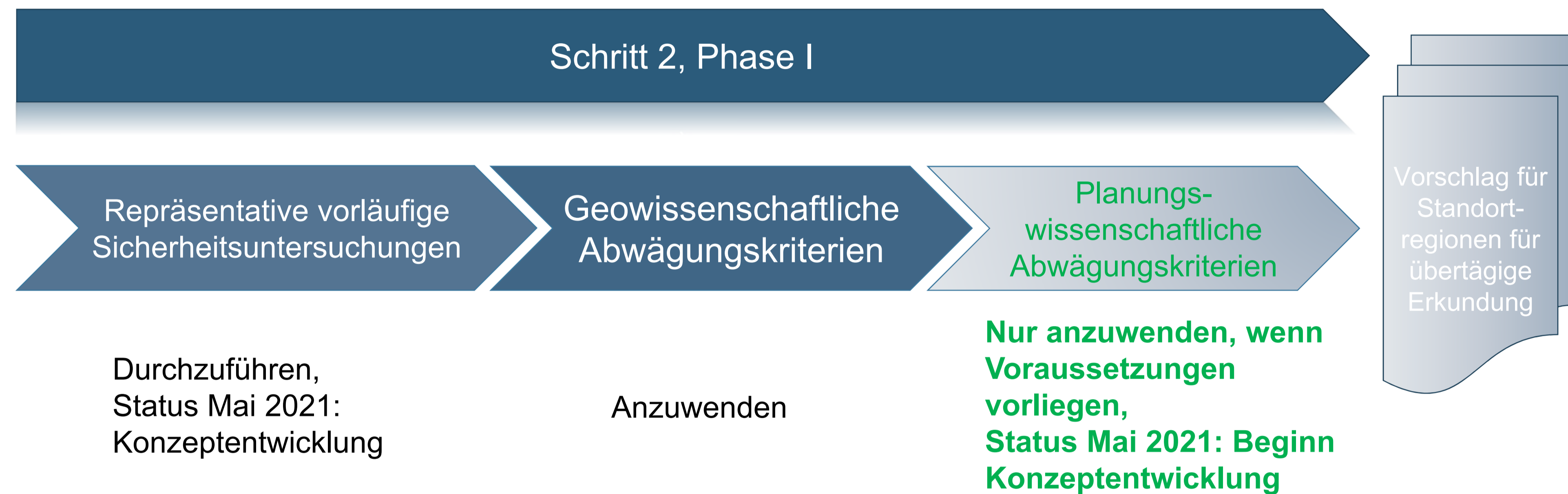


Abb. 1 „Einordnung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien in die Erarbeitung eines Vorschlags für Standortregionen für die übertägige Erkundung“; Quelle: BGE

Primat der Sicherheit

Das Standortauswahlverfahren ist primär an der Sicherheit des Standortes orientiert. In § 1 Abs. 2 StandAG¹ ist geregelt, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit gesucht wird. Dementsprechend wird die Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien, **die gerade keine sicherheitsgerichtete Abwägung beinhalten**, in § 25 StandAG nachrangig gestellt:

- Anwendungsreihenfolge: geowissenschaftliche Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen **VOR** planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien.
- Wird ein Gebiet in Schritt 2 der Phase 1 (und auch in späteren Phasen) bereits durch die Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien ausreichend eingengt, werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien **NICHT** angewendet.
- Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren gegenüber planerischen Entscheidungen der Länder Vorrang.

¹StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist

Struktur

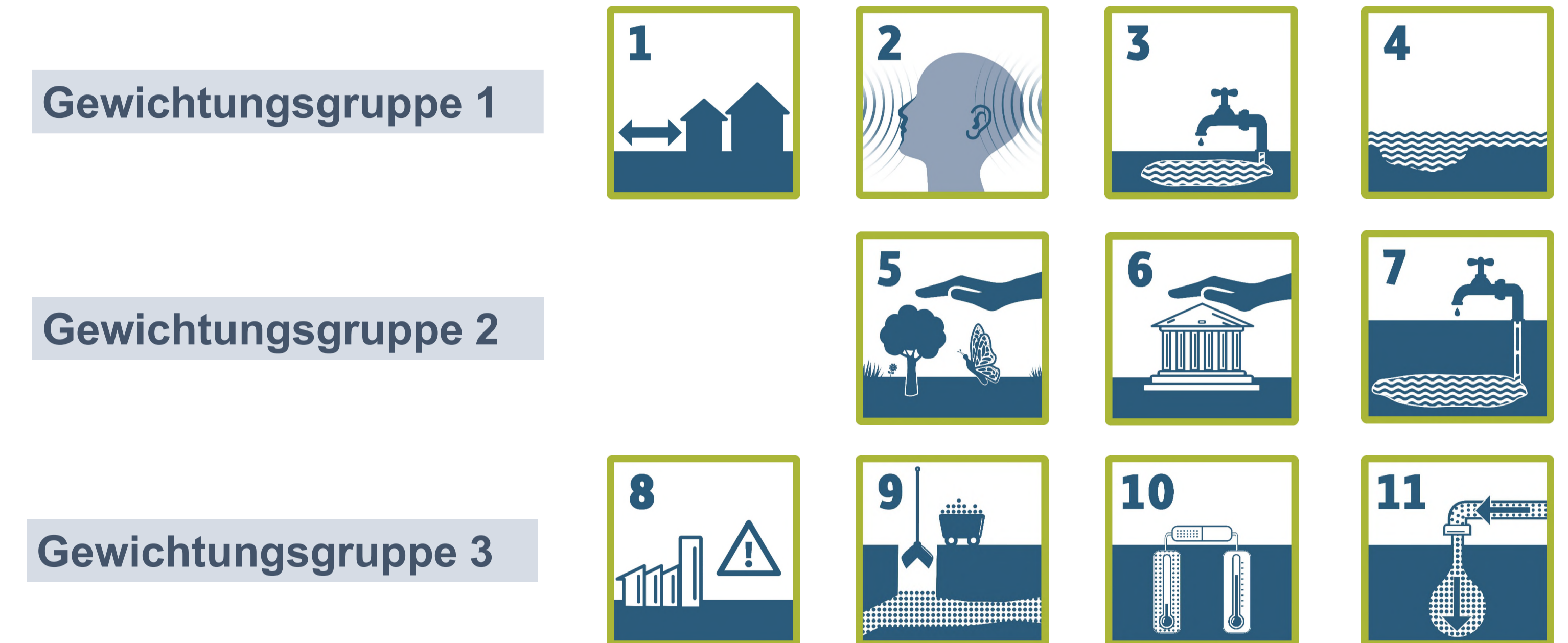


Abb. 2 „Piktogramme zu den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien der Anlage 12 (zu § 25) StandAG“; Quelle: BGE

Anwendungsfälle

Aus dem Primat der Sicherheit im Standortauswahlverfahren ergibt sich, dass die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nachrangig angewendet werden. Die Anwendungsfälle sind abschließend in § 25 StandAG geregelt:

- Vorrangig dienen die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien der Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten, **soweit** eine Einengung sich nicht bereits aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ergibt.
- Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, welche unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind.